

## Richtlinie

der Landestierärztekammer Brandenburg über die Voraussetzungen für die Ausbildung / Umschulung von Tiermedizinischen Fachangestellten

Der Kammervorstand der Landestierärztekammer Brandenburg hat am 21. Juni 2023 auf der Grundlage des § 131 Heilberufsgesetz i. V. m. § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz folgende Richtlinie beschlossen:

Um eine verantwortungsvolle und fachgerechte Ausbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten zu gewährleisten, müssen ausbildende Tierärzte in persönlicher Hinsicht sowie bezüglich der Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Die Ausbildung ist nur möglich in Tierarztpraxen, die von der Ausrüstung und vom Betrieb her die ordnungsgemäße Ausbildung von Auszubildenden entsprechend der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 sicherstellen.
- (2) Das Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Ausbilder in der einzelnen Ausbildungsstätte muss grundsätzlich 1:1 betragen. Ausbilder in diesem Sinne kann auch ein/e Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte sein.
- (3) Die Ausbildungsstätte muss eine tierärztliche Hausapotheke unterhalten.
- (4) Insbesondere muss eine angemessene Ausbildung
  - a) in den Bereichen Kleintiere, Nutztiere einschließlich Pferde
  - b) im Umgang mit Klienten und Patienten
  - c) in der Praxisorganisation und im Abrechnungswesen
  - d) in der Pflege tierärztlicher Instrumente und Geräte
  - e) im Labor und im Röntgen (20 Einstellungen an mindestens zwei verschiedenen Tierarten)
  - f) in der Assistenz bei der Chirurgie und bei Narkoseverfahren
  - g) im Umgang mit tierärztlichen Arzneimitteln
  - h) im Umgang mit zeitgemäßen Kommunikationsmittelngegeben sein.
- (5) Der ausbildende Tierarzt hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (6) Der ausbildende Tierarzt hat die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Berufsbildungsgesetz zu beachten.
- (7) Den Auszubildenden ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, die sich am jeweils geltenden Tarifvertrag orientiert.
- (8) Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten.
- (9) Von dem ausbildenden Tierarzt sind den Auszubildenden kostenlos die Lehrbücher „Die Tiermedizinische Fachangestellte“ und „Tiermedizinische Fachangestellte in der Prüfung“ zur Verfügung zu stellen.
- (10) Für die Absicherung der dualen Ausbildung ist der Auszubildende für den Besuch der Berufsschule entsprechend freizustellen. Das gleiche gilt für die Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs (9 Stunden). Die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs trägt der Ausbilder, wenn er die Teilnahme

daran veranlasst hat.

- (11) Bei mehr als 10% Fehlzeit während der Berufsausbildung (3,5 Monate Praxis und Schule = 75 Tage bei einer 5-Tage-Woche; auch unverschuldet) entscheidet die Landestierärztekammer im Einzelfall über die Zulassung zur Abschlussprüfung.
- (12) Sofern der ausbildende Tierarzt bzw. seine Ausbildungsstätte nicht alle genannten Voraussetzungen erfüllt (siehe Absatz 4), kann die Ausbildung nicht erfolgen, es sei denn der Ausbilder weist nach, dass etwaige fehlende Tätigkeitsmerkmale des Berufsbildes auf anderem Wege z. B. in anderen Praxen, auf seine Kosten vermittelt werden. Kann eine Ausbildung gemäß (4a) nur an einer Tierart erfolgen, ist dem/der Auszubildenden ein mindestens einwöchiges Praktikum in einer Praxis zu ermöglichen, die grundsätzlich eine andere Tierart behandelt (Kleintiere/Nutztiere).
- (13) Der ausbildende Tierarzt ist verpflichtet, den Ausbildungsberatern der Landestierärztekammer die für die Beratung und Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätte zu gestatten.
- (14) Der Ausbildungs-/Umschulungsvertrag ist vor dem Ausbildungsbeginn abzuschließen und unverzüglich nach Abschluss der Landestierärztekammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen. Eine Ausfertigung des Vertrages verbleibt in der Geschäftsstelle der LTK.
- (15) Der ausbildende Tierarzt bestätigt auf einer Erklärung (Anlage dieser Richtlinie), dass diese Richtlinie zur Kenntnis genommen wurde und deren Voraussetzungen erfüllt sind.
- (16) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft und wird den Ausbildern übergeben.

Martin Pehle, M.Sc.  
Präsident